

Dornbirner Gemeindeblatt.

Achtzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

N 21.

Sonntag, 22. Mai

1887.

Kundmachungen. Grundsteuer.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Grundsteuer-Repartition für das Jahr 1887 beendet ist, und es jedem Grundbesitzer freisteht, in die Repartitionstabelle durch 30 Tage in der Gemeindefinanzlei Einsicht zu nehmen, eventuell über die ihn betreffende Grundsteuervorschreibung vom gefertigten k. k. Steueramte mündlich oder schriftlich Aufklärung zu verlangen.

R. k. Steueramt

Dornbirn, am 9. Mai 1887.

Matt.

Sensentragen.

Die bestehende Verordnung, nach welcher auf allen öffentlichen Wegen und Straßen die Sensen mit der Spitze nach oben gefehrt zu tragen sind, wird hiemit wieder in Erinnerung gebracht.

Nachdem es ferner auch öfter vorkommt, dass Sensen in der Weise auf Hand- oder Fuhrwägen geladen werden, dass sie an der einen oder anderen Seite mit der Spitze über die Wagenleitern hinausreichen und